Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Expedition, Verlag und Druck von C. M. Gärtner in Schneeberg.

№ 37. | Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis vierteljährlich 1 Mark 80 Pfennige. | Sonnabend, 14. Februar 1891. | Insertionsgebühren: die gespaltene Zeile 10 Pfennige, die zweispaltige Zeile amtlicher Inserate 25 Pfennige. | 44. Jahrgang.

Auf Folium 78 des hier geführten Handelsregisters ist heute verlautbart worden, daß die Firma: **Hermann Seeling Nfg.** zu Lößnitz erloschen ist.

Lößnitz, am 11. Februar 1891.

Königliches Amtsgericht.
Gaudich, A.-R.

Herrmann.

Bekanntmachung.

Das der hiesigen Stadtgemeinde zustehende Lagerbierlos Nr. 90 soll

Montags, den 16. Februar 1891,
Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle an den Meistbietenden versteigert werden, wozu Erstehungslustige hierdurch eingeladen werden.

Schneeberg, am 11. Februar 1891.

Der Stadtrath.
Dr. von Weydt. P.

Bekanntmachung.

Die bisher von Herrn Schieferdeckermeister Hubrig erpachtet gewesenen, in der Nähe des Schützenhauses gelegenen Feldgrundstücke Nr. 226B und 113 des hiesigen Flurbuchs sollen anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden.

Pachtlustige werden aufgefordert, sich Sonnabend, den 14. Februar 1891 Vorm. 1/2 11 Uhr in unserer Rathsexpedition einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Aue, am 10. Februar 1891.

Der Stadtrath.
Dr. Kretzschmar. Hsch.

Holz-Versteigerung auf Sosaer Staatsforstrevier.

Dienstag, den 17. Februar 1891,
von Vormittags 9 Uhr an

sollen im Hotel zum Rathskeller in Aue nachstehende aufbereitete **Nutzhölzer**, als:

5	Stück	harte (buchene)	Klötzer	von	19—21	cm.	Mittenst.,	3/0, 3/5 und 4/0 M. Länge,	in Abtheilung 18 (Lichtschlag),
10	„	„	„	„	23—29	„	„		
13	„	„	„	„	30—36	„	„		
11	„	„	„	„	37—50	„	„		
2	„	„	„	„	46 u. 52	„	„	3/0 M. Länge, wandelbar,	
485	Stück	weiche (fichtene)	Klötzer	von	13—15	cm.	Oberst.,	3/5 M. L.,	Die 3/5 Meter langen (guten) Klötzer auf den Rohlschlägen in Abth. 23 und 51 und in den Durchforstungsorten Abth. 38 und 48. Die 4/0 M. langen Klötzer auf dem Rohlschlage Abth. 15, 46, 47 und 49 und dem Lichtschlage in Abth. 18.
834	„	„	„	„	13—15	„	„	4/0 „ „	
715	„	„	„	„	16—22	„	„	3/5 „ „	
1357	„	„	„	„	16—22	„	„	4/0 „ „	
259	„	„	„	„	16—22	„	„	3/5 „ „ wandelbar,	
324	„	„	„	„	23—29	„	„	3/5 M. L.,	
712	„	„	„	„	23—29	„	„	4/0 „ „	
61	„	„	„	„	30—36	„	„	3/5 „ „	
175	„	„	„	„	30—36	„	„	4/0 „ „	
6	„	„	„	„	37 ꝛc.	„	„	3/5 „ „	
20	„	„	„	„	37 ꝛc.	„	„	4/0 „ „	
491	„	„	„	„	23 ꝛc.	„	„	3/5 „ „ wandelbar,	
1683	„	„	Stangenklötzer	„	8—12	„	„	4/0 M. L.,	
1180	„	„	„	„	8—12	„	„	3/0 „ „	
11/40	Hundert	weiche	Derbstangen	von	8—9	Ctm.	Unterst.,	7—10 M. Länge,	in den Durchforstungsorten von Abth. 38, 46, 47, 48 und 51,
7/85	„	„	„	„	10—12	„	„		
1/91	„	„	„	„	13—15	„	„	9—13 M. L.,	
25/00	„	„	Reisstangen	„	3	„	„	3 „ „	
47/50	„	„	„	„	4—6	„	„	4—7 „ „	
14/50	„	„	„	„	7	„	„	6—8 „ „	
23	Raummeter fichtene Nutzknüppel in Abth. 17, 23, 38 und 49,								

sowie

Mittwoch, den 18. Februar 1891,
von Vormittags 9 Uhr an

im Gasthofe zur Forelle in Blauenthal folgende **Brennhölzer**, und zwar:

41	Raummeter	harte (buchene) Brennscheite in Abth. 18 und 48,	auf den Schlägen in Abth. 15, 18, 23, 46, 49, 51 und in den Durchforstungsorten von Abth. 20, 38, 46, 47, 48 und 51,
153	„	weiche dergl.,	
1	„	harte (buchene) Brennknüppel,	
58	„	weiche dergl.,	
163	„	harte (buchene) Aeste,	
127	„	weiche dergl.,	
16	„	„ Stöcke in Abtheilung 23,	

einzeln und partieenweise

gegen sofortige Bezahlung

in kassenmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzaufgelder können vor Beginn der Auction berichtigt werden.

Auskunft ertheilt der unterzeichnete Oberförster.

Königliche Forstrevierverwaltung Sosa und Königliches Forstrentamt Eibenstock,
am 10. Februar 1891.

Höpfner. Wolfframm.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin, 12. Februar. In der heutigen (64.) Sitzung des Reichstages erklärte vor Eintritt in die Tagesordnung der Abg. Dr. **Mehnert**, daß er von dem zur Zeit erkrankten Abg. Freiherrn von Friesen die Mittheilung erhalten habe, daß die Angabe des Abg. Bebel in der Sitzung vom 9. d. M., daß sein Vater, der Freiherr von Friesen, 1867 nach Schluß des konstituirenden Reichstages in die Werkstätte des Abg. Bebel in Leipzig gekommen sei und diesen zu seiner Rede gegen den Norddeutschen Bund beglückwünscht habe, **bereits wiederholt als unwahr nachgewiesen sei.** Der verstorbene Freiherr von Friesen habe den Abg. Bebel gar nicht gekannt und sei 1867 überhaupt nicht in Leipzig gewesen.

Abg. **Bebel** hält dieser Erklärung gegenüber seine Behauptung vollkommen aufrecht.

Darauf trat das Haus in die Tagesordnung ein: Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, **betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund des Berichts der VIII Kommission.**

Berichterstatter ist der Abg. Hitze.

Der § 105, welcher folgendermaßen lautet:

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehältlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

wurde ohne Debatte angenommen.

§ 105a lautet:

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

Hierzu lag folgender Antrag des Abg. **Orterer** (Ctr.) vor:

Der Reichstag wolle beschließen: Den Absatz 1 des § 105 a in folgender Fassung anzunehmen: Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Abg. **Orterer** (Ctr.) begründete seinen Antrag.

Abg. Frhr. v. **Stumm** (Reichsp.): Die Kommissionsfassung ist doch durch ein Kompromiß zustande gekommen, an welchem auch die Mehrzahl der Freunde des Herrn Vorredners betheiligt war. Bis jetzt hatten wir überhaupt in der Reichsgesetzgebung noch kein Verbot der Sonntagsarbeit, und wenn ein Arbeiter Sonntags nicht arbeiten wollte, so boten sich hundert andere für ihn an. Jetzt wird dazu gar keine Gelegenheit sein; die Betriebe, in denen Sonntags nicht gearbeitet werden darf, werden generell bezeichnet und das Verbot gilt für Alle oder für Keinen. Alle waren wir in der Kommission einverstanden, daß die produktive Arbeit am Sonntag ruhen müsse, und auch über die Ausnahmen war man im Prinzip nicht verschiedener Meinung. Subjektiv jedem Arbeiter und Arbeitgeber zu überlassen, ob er arbeiten oder arbeiten lassen will, wäre ganz falsch, das könnte die Sicherheit des Betriebes und die Sicherheit der Arbeiter gefährden. Lehnen Sie also den Antrag Orterer ab und nehmen Sie den Kommissionsvorschlag an.

Abg. **Krause** (freis.): Das Gesetz ist lediglich eine Zusammenknüpfung von Befugnissen, welche diese oder jene Behörde über die Arbeitsverhältnisse hat. Das darf nicht der Charakter eines Gesetzes sein. Wir müssen im Gesetze Alles vermeiden, was dem individuellen Urtheile eines Einzelnen die Entscheidung über die Anwendung der Bestimmungen überläßt, wie es der Antrag Orterer will. Ich bitte deshalb ebenfalls, die Kommissionsfassung anzunehmen.

Abg. **Hartmann** (kons.) bittet, es gleichfalls bei dem Beschluß der Kommission zu lassen.

Abg. **Bebel** (Sozdem.) erklärt, daß der vorliegende Paragraph den Beifall seiner Parteigenossen nicht habe. Man möge sich für die von Herrn Orterer vorgeschlagene Fassung entscheiden. Diese sei geeignet, dem Mißbrauch vorzubeugen, welcher in Folge der vielen Ausnahmen für die Sonntagsarbeit zu befürchten sei. Prinzipiell ist Redner gegen die ganze Vorlage, weil dieselbe dem Bedürfnisse nicht genüge.

Preußischer Handelsminister von **Berlepsch** bittet, den Kommissionsbeschluß aufrecht zu erhalten. Die Differenzen, welche sich bei den Kommissionsberathungen ergeben haben, seien blos über das Maß der Ausnahmen entstanden. Mit Rücksicht auf dieselben sei es unbillig, den Betriebsleitern ein Hinderniß insofern zu bereiten, als man ihnen unmöglich mache, die Arbeiter durch einen Vertrag zur Sonntagsarbeit zu verpflichten. Wenn sich bisher keine praktische Schwierigkeiten ergeben haben, so habe dies seinen Grund in dem Mangel jeglicher Beschränkung der Sonntagsarbeit.

Abg. **Böttcher** (natlib.) wendet sich gegen den Abg. Bebel, der blos deshalb seine prinzipielle Unzufriedenheit ausdrücke und wohl gegen das ganze Gesetz stimmen werde, weil er wisse, daß die andern Parteien unmöglich dasselbe thun könnten.

Abg. Dr. **Gutfleisch** (fr.): Nach dem Antrage Orterer würde man das Gesetz noch mit einer neuen Bestimmung beschweren, indem eine dritte Kategorie von Sonntagsarbeiten geschaffen würde. Man würde Arbeiten haben, die Sonntags verboten sind, solche, die erlaubt sind und zu welchen der Arbeiter nicht verpflichtet ist, und endlich solche, die erlaubt sind und zu welchen der Arbeiter verpflichtet ist. Redner bittet, den Antrag abzulehnen.

Abg. **Bebel** bittet den Abgeordneten Böttcher, sich nicht die Köpfe der Sozialdemokraten wegen ihrer Abstimmung zu zerbrechen. Dieselben hätten nichts Anderes verlangt, als Mitglieder anderer Parteien auch, bloß seien von den Sozialdemokraten keine Konzessionchen gemacht worden. Ein Kompromiß könnte die Partei nur schädigen. Durch Verzicht auf jedes Kompromiß blieben die alten For-